

# RS OGH 1997/7/15 1Ob2374/96s, 4Ob180/07k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1997

## Norm

ABGB §439a

AÖSp §51

AÖSp §64

CMR Art1

HGB §416

## Rechtssatz

Der Grundsatz, daß die CMR auf Lagergeschäfte und Verwahrungsgeschäfte eines Spediteurs - auch im Wege des § 439a HGB - nicht anzuwenden ist, gilt auch für einen Vertrag über den Betrieb eines Auslieferungslagers, bei dem die Speditionstätigkeit und Lagereitätigkeit des Spediteurs im Vordergrund steht und die entgeltliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen in ihrer Bedeutung weitgehend zurücktritt, soweit jedenfalls nicht die Haftung aus der entgeltlichen Güterbeförderung in Anspruch genommen wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2374/96s  
Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 2374/96s  
Veröff: SZ 70/142
- 4 Ob 180/07k  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 180/07k  
Auch; Beisatz: Hier wurde jedoch Haftung aus der entgeltlichen Güterbeförderung in Anspruch genommen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108098

## Dokumentnummer

JJR\_19970715\_OGH0002\_0010OB02374\_96S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)